

31. Voraussetzungen eines rechtswirksamen Vorbehalts nach § 94
des RStempGef. vom 15. Juli 1909.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 22. März 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. M. J. (Rl.). Rep. VII. 477/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger erstand am 15. Oktober 1910 in der Zwangsversteigerung ein Grundstück für das Meistgebot von 420000 M. Hierfür wurden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts durch Kostenrechnung vom 17. Oktober 1910 5200 M Landesstempel und 3466,70 M Reichsstempel erfordert. Dabei war ein Wert von 520000 M zugrunde gelegt. Der Kläger erhob hiergegen unter dem 24. Oktober 1910 Erinnerung, indem er geltend machte, daß der Grundstückswert nur 420000 M betrage. Die Erinnerung wurde jedoch durch Beschluß des Amtsgerichts vom 31. Oktober 1910 zurückgewiesen. Der Kläger, der inzwischen, nämlich am 29. Oktober 1910, die Kostenrechnung durch Überweisung auf das Reichsbankgirokonto der Gerichtskasse berichtigt hatte, erhob nunmehr Klage auf Rückzahlung von 1000 M Landes- und 666,65 M Reichsstempel. Nachdem sich der Anspruch im übrigen erledigt hatte, verlangte er nur noch die Rückzahlung von 316 M Reichsstempel. Der Beklagte widersprach, weil der Kläger bei der Überweisung keinen Vorbehalt erklärt habe. In erster Instanz wurde der Beklagte nach dem ermäßigten Antrage verurteilt. Berufung und Revision blieben ohne Erfolg.

Gründe:

„Nach § 94 RStempGef. vom 15. Juli 1909 ist in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben der Rechtsweg zulässig. Die Klage muß jedoch bei Verlust des Klagerrechts binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung erhoben werden. Im vorliegenden Falle streiten die Parteien nur noch darüber, ob die vom Kläger am 29. Oktober 1910 geleistete Zahlung als eine mit Vorbehalt geleistete anzusehen ist oder nicht. Der Berufungsrichter hat die Frage bejaht. Er geht davon aus, daß der Vorbehalt auch schon vor der Zahlung erklärt werden und daß die Erklärung auch in konkludenten Handlungen liegen könne. Es müsse nur erhellen, daß der Zahlungspflichtige sich das Recht auf Rückforderung habe wahren wollen. Diese Voraussetzung sei hier gegeben. Wenn Kläger am 25. Oktober 1910 Erinnerung erhoben und darin ausgesprochen habe, daß er die Stempelsteuer nur unter Zugrundelegung eines Objekts von 420000 M entrichten wolle, und wenn er dann

vier Tage später den erforderlichen Betrag gezahlt habe, so sei ohne weiteres anzunehmen, daß er durch die Erinnerung sein Rückforderungsrecht für gewahrt erachtet und sich dessen durch die Zahlung nicht wieder habe begeben wollen. Das müsse auch den zuständigen richterlichen und Kassenbeamten bei Empfang der Überweisung zum Bewußtsein gekommen sein. Wenn Kläger nicht mehr den Willen gehabt hätte, die Rückforderung zu betreiben, würde er seine Erinnerung vor der Zahlung zurückgenommen haben.

Die Revision rügt Verletzung des § 94 RStempGes. und des § 286 ZPO. Zur Begründung wird ausgeführt, es komme unzählige Male vor, daß der Zahlungspflichtige, obwohl er die Berechnung beanstandet habe, sich später füge und die Forderung bezahle, um Weiterungen aus dem Wege zu gehen. Die Erinnerung allein könne sonach nicht genügen, denn der Vorbehalt müsse unzweideutig erklärt werden. Er müsse bei der Zahlung oder doch so gemacht werden, daß er im Augenblicke der Zahlung noch als wirksam zu erachten sei; hier sei aber nicht ohne weiteres ersichtlich, daß zur Zeit der Zahlung noch ein aufrechterhaltener Vorbehalt vorgelegen habe, und es habe deshalb auch nicht ohne vorherige Beweisaufnahme angenommen werden dürfen, daß den Beamten der Wille des Klägers, nur mit Vorbehalt zu zahlen, zum Bewußtsein gekommen sei. In Verbindung hiermit wird auch Nichtbeachtung des § 139 ZPO. gerügt.

Die erhobenen Rügen können nicht für begründet erachtet werden. Zahlung mit Vorbehalt ist Zahlung unter einer auflösenden Bedingung (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 7 S. 184). Nach dem Willen des Zahlungsleistenden soll die Zahlung keine endgültige, unwiderrufliche sein; sie soll vielmehr wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich demnächst herausstellen würde, daß eine Zahlungspflicht nicht bestand. Daß der Vorbehalt, um wirksam zu sein, ausdrücklich erklärt werden mußte, ist in § 94 RStempGes. nicht vorgeschrieben; es muß deshalb genügen, wenn der Schuldner irgendwie zu erkennen gibt, daß er die Zahlungspflicht bestreite. Eine solche Willenserklärung kann unbedenklich auch schon vor der Zahlung abgegeben werden. Auch ist es nicht erforderlich, daß sie gerade der Person gegenüber abgegeben wird, die die Zahlung für den Gläubiger in Empfang nimmt. Wesentlich ist vielmehr nur, daß der Gläubiger

dem bei Forderungen des Fiskus der zur Entgegennahme von Widersprüchen berufene Beamte gleichsteht, zur Zeit der Zahlung weiß, daß ein schon vorher erhobener Widerspruch noch aufrecht erhalten wird. Durch die am 25. Oktober 1910 erhobene Erinnerung hatte nun der Kläger deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er die Richtigkeit der Stempelforderung bestritt. Allerdings konnte er diesen Widerspruch später wieder fallen lassen, und ein dahingehender Wille hätte auch durch eine spätere Zahlung betätigt werden können; allein es war auch möglich, daß trotz der Zahlung der Widerspruch aufrecht erhalten werden sollte. Der Berufsrichter hat angenommen, daß der Kläger seinen Widerspruch nicht fallen lassen wollte. Dabei hat er erwogen, daß zwischen Einreichung der Erinnerung und der Zahlung nur ein Zeitraum von wenigen Tagen lag und daß der Kläger überhaupt nur zahlte, weil er sonst die Beitreibung zu gewärtigen gehabt hätte. Diese Erwägungen sind wesentlich tatsächlicher Art und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Was aber den Fiskus anbelangt, so ist festgestellt, daß diejenigen Beamten, welche mit der Erinnerung des Klägers befaßt waren, infolge der Zahlung vom 29. Oktober 1910 die Erinnerung noch nicht für erledigt hielten, und diese Feststellung war prozessual zulässig, da bestimmte Gegenbehauptungen von Seiten des Beklagten nicht aufgestellt waren.“ . . .